

Präambel.....	3
1. Vorbereitung der Inklusion in Schulen	4
1.1 Hinweise zur Auswahl der Kolleginnen und Kollegen	4
1.2 Klärung der Rahmenbedingungen	4
1.2.1 Organisatorisches	4
1.2.2 Konferenz-, Besprechungs- und Regelstruktur	5
2 Startgespräche	6
2.1 Beispiele zur Aufgabenverteilung innerhalb des Klassenteams	7
3. Tätigkeitsbeschreibung der sonderpädagogischen Lehrkraft.....	9
4. Konkretisierung des Beginns	10
5. Gremien für kollegialen Austausch.....	11
6. Ansprechpartner	12
7. Anlagen	
Anlage 1: Sonderpädagogische Beratung	13
Anlage 2: Sonderpädagogische Fachberatung	15
Anlage 3: Rechtliche Rahmenbedingungen	17
3. Unterricht und sonderpädagogische Förderung.....	18
4. Leistungsbewertung/Zeugnisse/Versetzung/Abschlüsse	19
5. Nachteilsausgleich	20
Formen des Nachteilsausgleichs	21
LRS/Dyskalkulie (bei Abschlüssen).....	21
Empfehlungen zum Verfahren Nachteilsausgleich.....	21
Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10.....	22





PRÄAMBEL

Inklusion bedeutet gemeinsame Verantwortung der allgemeinpädagogischen und der sonderpädagogischen Lehrkräfte für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf.

Gemeinsamer Unterricht im Team mit Absprachen von Inhalten, Methoden, Materialien zur Förderung der leistungsstärksten bis hin zu den leistungsschwächsten Schülerinnen und Schülern, klar abgesprochene Verantwortlichkeiten sowie geschlossenes Auftreten gegenüber den Schülerinnen und Schülern und der Erziehungsberechtigten ist der optimale Ausprägungsgrad einer gelungenen Zusammenarbeit.

Von Prävention wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler von Lernversagen im Vergleich zur besuchten Klassenstufe bedroht sind. Mit individualisierten Lernplänen mit intensiver Kommunikation aller Beteiligten, i.e. Eltern, Schülerin/Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, externe Förderer und einer Flexibilisierung der Schullaufbahn (flexible Eingangsphase, Flexklasse,...) ist die besuchte Schule gefordert, gemeinsam mit den Sonderschullehrkräften Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern.

Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen bietet Chancen für eine Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten in Förderung und Unterricht.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Sonderschullehrer*innen, die die Inklusion und Prävention umsetzen.

Er dient als Orientierungshilfe für den Einsatz von Sonderschullehrer*innen in der Prävention und Inklusion und stellt ein mögliches Instrument für eine Entwicklung qualitativer Förderung in der allgemeinbildenden Schule dar.

Darüber hinaus werden Anregungen zur Rollenklärung aller Prozessbeteiligten und der damit verbundenen Aufgabenverteilung gegeben.

Die im Leitfaden dargestellten Standards erheben nicht den Anspruch, alle Aspekte sonderpädagogischer Förderung im Inklusiven Lernen abzubilden.

Sie stellen kein endgültiges Konstrukt dar, vielmehr sind die Standards in Bezug auf die Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem prozessorientiert angelegt und bedürfen der gemeinsamen Entwicklung sowie der regelmäßigen Überarbeitung.



1. VORBEREITUNG DER INKLUSION IN SCHULEN

1.1 HINWEISE ZUR AUSWAHL DER KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

Im Schulgesetz wurde in §4 Absatz 13 die inklusive Beschulung als eines der Bildungs- und Erziehungsziele aufgenommen. Inhaltlich verlangt diese Vorschrift, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung besonders zu unterstützen, verbunden mit der Maßgabe, dass dabei das Ziel einer inklusiven Beschulung im Vordergrund stehen muss.

Die Kollegin oder der Kollege der allgemeinbildenden Schule sollte die Inklusion in ihrer/ seiner Klasse „wollen“ und trotz nicht immer optimaler Ressourcen zur Teamarbeit bereit sein. Durch Bündelung von Maßnahmen, die mit notwendigen Gesprächen mit den Sorgeberechtigten und einem möglichen Klassenwechsel einzelner Schülerinnen und Schüler verbunden sein können, können auch Stunden der Sonderschullehrkraft in einer Klasse gebündelt werden, was die Zusammenarbeit und die Anzahl der Stunden in Teamunterrichtung verbessern kann.

Die Rahmenbedingungen der allgemeinbildenden Schule sollten den sonderpädagogischen Lehrkräften bekannt sein.

1.2 KLÄRUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

1.2.1 ORGANISATORISCHES

- Schulprogramm
- Klassenbildung, Klassengrößen, mögl. Bündelung
- Verteilung der Inklusionsstunden
- Stundenplangestaltung der beteiligten Schulen (systemische und sonderpäd. Bedingungen)
- Zuordnung der sonderpäd. Lehrkräfte zu Schülerinnen und Schülern nach Förderschwerpunkten
- Übernahme von Aufsichten, Teilnahme an Fortbildungen, Klassenfahrten und Sicherstellung der sonderpäd. Arbeit im Förderzentrum und an der allgemeinbildenden Schule
- Zuständigkeiten für Schulbegleitungen ¹
- Vertretungskonzept der Schule, Vertretungsregelung f. Sonderpäd. in Absprache mit dem Förderzentrum
- weitere Kriterien siehe Kap. 4

¹ Schulbegleitungen werden von den Eltern über die Schule und evtl. mit Unterstützung der Kreisfachberater beantragt. Begründet sind Anträge durch Formen der Behinderung oder durch eine drohende seelische Behinderung, ein entsprechendes Organisationsraster wird durch das Förderzentrum bereitgestellt.

1.2.2 KONFERENZ-, BESPRECHUNGS- UND REGELSTRUKTUR

- Vorstellung der Sonderschullehrer*innen in einer Gesamtkonferenz
- Sonderpädagogische Themen in der Gesamtkonferenz (Inklusion, Überprüfung, ...)
- Festlegung von Beratungs- und Teambesprechungszeiten
- Stundenplangestaltung der beteiligten Schulen (systemische und sonderpäd. Bedingungen)
- Konferenzen aller Beteiligten der jeweiligen Klasse (Förderplankonferenzen, Teambesprechungen, Hilfeplan,...)
- Regelung zu Konferenzteilnahmen bei Wechseltätigkeit der Sopäd.
- Verbindliche Vereinbarungen zum Informationsfluss zwischen den Teammitgliedern (Rundmails, Schulcommsy, IServ,...)
- Verantwortlichkeiten in der Schulleitung als Ansprechpartner*in für das Inklusionsteam (auch bei Konflikten)
- Austausch über Schulregeln, Sanktionsmodelle/Verstärkersysteme
- Elterngespräche und Elternberatungen vorbereiten und durchführen
- Evaluationsgespräche terminieren



2 STARTGESPRÄCHE

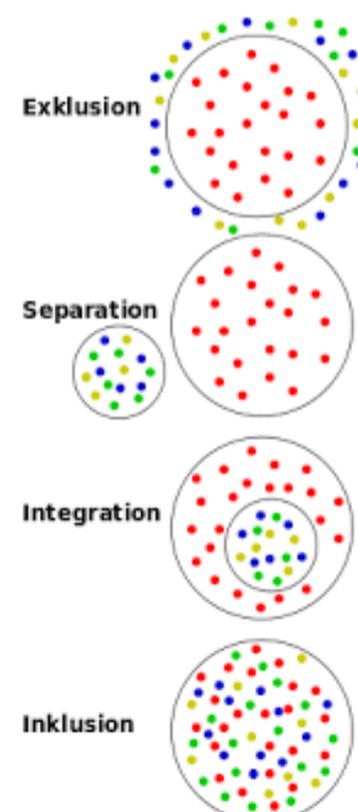
zwischen

- a) den Schulleitungen der beteiligten Schulen
- b) Schulleitung der allgemeinbildenden Schule und Sonderschullehrer*in

Die Einladung zu diesem Gespräch und die Einarbeitung der sonderpäd. Lehrkraft übernimmt die Schulleitung der allgemeinbildenden Schule in Abstimmung mit derjenigen des Förderzentrums.

Folgende Themen sollen zur Vermittlung eines wertschätzenden Umgangs unter allen Beteiligten im Sinne größtmöglicher Transparenz erörtert werden:

- Klärung der Rolle der Sonderschullehrer*innen in der allgemeinbildenden Schule durch die Schulleitungen
- Informationen zu den vorliegenden Rahmenbedingungen
- Hausrundgang mit „neuen“ Kolleginnen und Kollegen
- Besprechung über die sonderpädagogischen Förderbedarfe und Fachrichtungen
- unter Beteiligung der beiden Schulleitungen Terminierung der weiteren kollegialen Zusammenarbeit im Team (sonderpädagogische und allgemeinpädagogische Lehrkraft); Hinweis auf Aufgabenverteilung
- ggf. weitere Vereinbarungen
- Die Sonderschullehrer*in sichert den Informationsfluss zwischen den Schulleitungen und informiert über relevante Veränderungen



2.1 BEISPIELE ZUR AUFGABENVERTEILUNG INNERHALB DES KLASSENTEAMS

Für eine gute Zusammenarbeit im Klassenteam an der allgemeinbildenden Schule ist eine geregelte Aufgabenverteilung zwischen den Lehrkräften mit verschiedenen Professionen von großer Bedeutung.

Hierbei sind die unterschiedlichen Stundenzahlen und weitere Aufgaben oder persönliche Belastungen der einzelnen Lehrkräfte zu berücksichtigen. Hier ein mögliches Beispiel:

Aufgaben	Lehrkraft der allg. Schule	Sondernd. Lehrkraft	ggfs. weitere Personen
Förderplanarbeit			
Regelmäßiges Erheben des Entwicklungsstandes, Feststellung des aktuellen Förderbedarfs sowie Erstellen und Fortschreiben der individuellen Förderpläne der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kontakt zu außerschulischen Partnern (z.B. Therapeuten)	Mitwirkung	Federführung	
Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Förderschwerpunktes-, Förderortes (Diagnostik und Berichterstellung)	Mitwirkung	Federführung	
Förderplanunterstütztes Unterrichten und Erziehen			
Gestalten integrativer Lernsituationen im Klassenverband und in Kleingruppen für Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Einzelförderung (in Ausnahmefällen); Erstellung differenzierter Unterrichtsmaterials	in gemeinsamer Verantwortung		
Fachunterricht			
Beraten Beratungs- und Förderplangespräche mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und an der Erziehung Beteiligten (siehe auch Beratungskonzept)			
für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	Federführung	Mitwirkung	
für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Mitwirkung	Federführung	
Teilnahme an Elternabenden und Sprechtagen	gemeinsam (sonderpäd. Lehrkraft anteilig der Schüler mit Förderbedarf)		evtl. Beratungslehrkräfte
Elternarbeit (z.B. Rückmeldungen)			
für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	Federführung	Mitwirkung	
für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Mitwirkung	Federführung	



Aufgaben	Lehrkraft der allg. Schule	Sondernd. Lehrkraft	ggfs. weitere Personen
Leistungen individuell messen und beurteilen (siehe Anhang)			
für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	Federführung	Mitwirkung	Fachlehrkräfte: Mitwirkung
für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Mitwirkung	Federführung	Fachlehrkräfte: Mitwirkung
Organisieren und Verwalten			
Bereitstellung von Unterrichts-, Differenzierungs- und Fördermaterialien und angemessenen Räumlichkeiten	Mitwirkung	Zuständig (in Absprache mit SL wegen Etat)	
Rückm. an das Schulamt (sopäd. Akte, Förderbedarf)	Mitwirkung	Zuständig	
Dokumentation der sonderpädagogischen Förderung	Mitwirkung	Federführung	
Evaluieren, Innovieren und Kooperieren			
Durchgängiger Erfahrungsaustausch und Fallbesprechungen im Team	Wenn möglich: feste Teambesprechung, organisiert durch		
Evaluation und Weiterentwicklung des schulinternen „Inklusionskonzeptes“	Gesamtes Kollegium mit Schulleitung der allgemeinen Schule in Zusammenarbeit mit den Förderzentren		
Kontakt zu außerschulischen Fach- und Beratungsdiensten	bei Bedarf nach Absprache	bei Bedarf nach Absprache	evtl. Beratungslehrkräfte
Anleitung von Schulbegleitern/ Integrationshelfern	bei Bedarf nach Absprache	bei Bedarf (Federführung)	

Dieses Beispiel dient nur der Anschauung, nutzen Sie Bitte das Formular zur eigenständigen Erarbeitung von Kooperationsformen und -absprachen mit allen Beteiligten. **„Verantwortung Team Inklusion“**



3. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN LEHRKRAFT

Die nachstehenden Tätigkeitsbeschreibungen sind selbstverständlich im Kontext des jeweiligen Stundenumfangs und unter Berücksichtigung sonst. Aufgaben zu betrachten.

Der/die Sonderschullehrer*in:

1. ist in der Regel Mitglied des Kollegiums der allgemeinbildenden Schule und arbeitet an Schulentwicklungsprozessen (beratende Stimme) mit.
Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen) kann es bei Wechseleinsatz zu Terminkollisionen kommen.
Die Schulleitungen der beteiligten Schulen koordinieren den Einsatz auf Leitungsebene;
2. ist Teampartner einer oder mehrerer Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinbildenden Schule;
3. organisiert sich in einer Fachkonferenz Sonderpädagogik (ggf. schulübergreifend am Förderzentrum (Jahresterminplan));
4. wird bei der Klassenzusammensetzung (Bündelung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) beratend mit einbezogen.
5. tauscht sich in gemeinsam festgelegten Abständen mit der Schulleitung aus;
6. arbeitet auf Grundlage der Unterrichtsverteilung in Absprache im Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht mit innerer und äußerer Differenzierung;
7. ist mit eigenen Lernzielentscheidungen eingebunden in das schulinterne Curriculum der allgemeinbildenden Schule;
8. arbeitet mit den Teampartnerinnen und Teampartnern daran, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf „am gemeinsamen Gegenstand lernen“, unter besonderer Berücksichtigung der zieldifferent zu fördernden Schülerinnen und Schüler;
9. organisiert gemeinsam mit den Teampartnern der allgemeinbildenden Schule die Aufgabenverteilung in der Klasse (Unterrichtsvor- und Unterrichtsnachbereitung, Durchführung des Unterrichts, Förderunterricht, Beratung der Schülerinnen und Schüler, Beratung der Eltern etc.); Organisation von Teamzeit in Absprache mit der Schulleitung;
10. hat als Adressaten
 - a. vorrangig Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen
 - b. in Absprache Schülerinnen und Schüler mit speziellem Unterstützungsbedarf (z.B. Schülerinnen und Schüler in akuten Krisen) und auch
 - c. in der gemeinsamen Verantwortung Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf;
11. erteilt in Absprache auch Unterricht in der Inklusions-Gesamtklasse (in der Regel im studierten Fach);



12. nutzt vielfältige Vernetzungen mit außerschulischen Partnern;
13. erstellt gemeinsam mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern sowie Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern die Förderpläne und Zeugnisse;
14. wird nicht anstelle ihres/ seines sonderpädagogischen Einsatzes für Vertretungsunterricht in anderen Klassen herangezogen.

4. KONKRETISIERUNG DES BEGINNS

Diese Kriterienliste kann von den Schulleitungen, von den Lehrerinnen und Lehrern der weiterführenden Schulen und den Förderschulen berücksichtigt werden.

1. Informationen zur neuen Schule werden sind gegeben und werden vermittelt: Leitbild, Schulprogramm, bestehendes Konzept zum Gemeinsamen Lernen, Homepage, Hospitationsmöglichkeiten, Jahresplan, Schulregeln ...
2. Die Sonderpädagogin / der Sonderpädagoge werden in der Gesamtkonferenz vorgestellt. Alle im Gemeinsamen Lernen arbeitenden Personen, insbesondere der oder die „Inklusionsbeauftragte“ und die Schulleitung lernen sich kennen, dabei werden die Kompetenzen aller Teampartner eingebracht und Erfahrungen ausgetauscht.
3. Die Rolle und die Aufgabenbereiche der Sonderpädagogin/ des Sonderpädagogen werden vorgestellt.
4. Informationen über die Schülerin/ den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Wichtiges zur Klasse wird allen Personen im Gemeinsamen Lernen regelmäßig weitergegeben.
5. Die räumlichen, medialen und materiellen Gegebenheiten zur sonderpädagogischen Förderung sind allen vertraut und werden gemeinsam weiter entwickelt.
6. Die organisatorischen Gegebenheiten werden vorab geklärt: Platz im Lehrerzimmer, Benutzung des Kopierers, Fach, Schlüssel, Lagerungsmöglichkeiten für Medien, Förderraum,...
7. Die außerunterrichtlichen Aufgaben (Konferenzen, Aufsichten, Fortbildungen, Ausflüge, Klassenfahrten, Elternarbeit ...) werden unter Berücksichtigung der Unterrichtsverpflichtung auf Schulleitungsebene vereinbart. *
8. Das sonderpädagogische Beratungskonzept des Förderzentrums ist bekannt und wird genutzt.
9. Teamzeiten werden unter Beteiligung aller in der Inklusion Arbeitenden festgelegt.

* Die außerunterrichtlichen Aufgaben (Aufsichten, Ausflüge, Klassenfahrten, ...) werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schüler*innen mit Förderbedarf vereinbart. Eine weiterführende Kriterienliste finden Sie im „Index für Inklusion“ unter <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>

5. GREMIEN FÜR KOLLEGIALEN AUSTAUSCH

- Fachkonferenz Sonderpädagogik

TeilnehmerInnen der "Fachkonferenz Sonderpädagogik" sind alle Sonderschullehrer*innen einer allgemeinbildenden Schule.

Schulübergreifende Fachkonferenzen (Grundschule, Sek I, sopäd. Fachrichtungen finden im Förderzentrum statt. (s.u.)

- Themen-Konferenz INKLUSION in der Schule

TeilnehmerInnen der Konferenz Inklusion sind alle beteiligten Lehrerinnen und Lehrer an der allgemeinbildenden Schule, jede Schule bestimmt die Häufigkeit oder Notwendigkeit dieser Konferenzen.

- Fortbildungen INKLUSION

Es bietet sich an, das Thema "Inklusion" durch gezielte Fortbildungen weiter zu entwickeln. Teams der in Prävention und Inklusion unterrichtenden Lehrkräfte sollten möglichst gemeinsam entsprechende Fortbildungen besuchen.

- Koordinierungen und Förderausschusssitzungen für Schüler*innen aller Förderbedarfe mit den Schulleitungen der Schulen im Einzugsgebiet leitet das zuständige Förderzentrum.
- Beratungsgespräche / Orientierungskonferenzen
Betrachtung der Möglichkeiten und Schwierigkeiten des bevorstehenden Übergangs der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Primarstufe in Schulen der Sekundarstufe I nach Abfrage der Eltern zu Schulwünschen und vor den Schulanmeldungen durch die Sonderschullehrkräfte an den Schulen
- Dienstbesprechungen aller Sonderschullehrer*innen in der Inklusion der Sekundarstufe I m Förderzentrum
- Dienstbesprechungen aller Sonderschullehrer*innen in der Inklusion der Grundschule m Förderzentrum
- Schulinterne Fortbildungen im Förderzentrum
- Dienstversammlungen im Förderzentrum



6. ANSPRECHPARTNER

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht für Förderzentren liegt beim Schulamt des Kreises Herzogtum-Lauenburg.

Frau Thomas (Schulrätin), Barlachstraße 5, 23909 Ratzeburg

Telefon: (04541) 888-317, Fax: (04541) 888-798

Für die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe ist das Ministerium zuständig, das auch ggfs. die Sitzungen des Förderausschusses zur Koordination der Schulplätze in Klasse 5 zum jeweils neuen Schuljahr leitet.

Materialien zum Bereich „Inklusion“ sind beim IQSH erhältlich: " Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein".

Fragen beantwortet Ihnen gerne unser Förderzentrum:

Förderschule Geesthacht, Förderzentrum Lernen

Neuer Krug 33-35

21502 Geesthacht

Tel.: 04152 842313

Fax.: 04152 83063

info@foerderschule-geesthacht.de

www.foerderschule-geesthacht.de

Sonderpädagogische (Fach)beratung

Siehe Anlagen 1 und 2



7. ANLAGEN

ANLAGE 1: SONDERPÄDAGOGISCHE BERATUNG

Wir führen sonderpädagogische Überprüfungen ganzjährig durch. Tauschen Sie sich unbedingt mit den **Sonderschullehrer*innen an Ihrer Schule** über die Notwendigkeiten und Möglichkeiten aus. Im Sekretariat der Schule finden Sie eine **Infomappe des Förderzentrums**.

Für folgende Bereiche bieten oder vermitteln wir Beratungen:

- Beratungsangebot für den Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung
-> Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen (BUK)
- Beratungsangebot für den Förderschwerpunkt Sprache
- Beratungsangebot für den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
-> ESE, sowie im Bereich Grundschulen FiSch (Familie in Schule)
- Beratungsangebot für den Förderschwerpunkte Hören und Sehen
-> Landesförderzentrum in Schleswig
- Beratungsangebot für den Förderschwerpunkt Autismus
-> Landesförderzentrum Autismus
- Beratungsangebot für Kranke -> Landesförderzentrum Schleswig

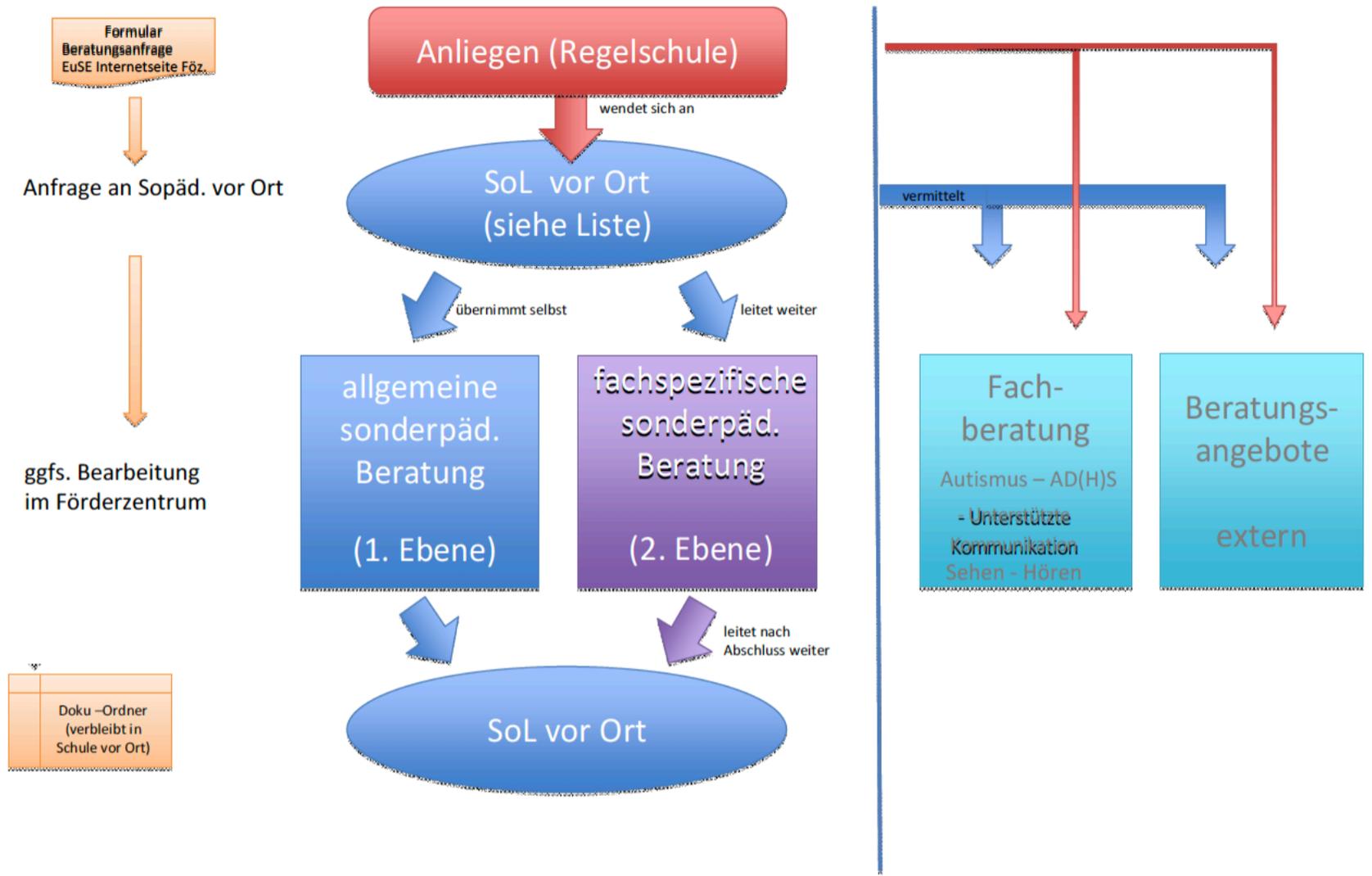
Vor einer Anfrage sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Die Sorgeberechtigten sollten über die Beratungsanfrage informiert werden.
- spätestens dann, wenn die Durchführung testdiagnostischer Verfahren mit der Schülerin / dem Schüler geplant wird, ist das Einverständnis der Sorgeberechtigten unabdingbar.
- Ggfs. ist eine Schweigepflichtsentbindung nötig, wenn Therapeuten, Ärzte etc. befragt hinzugezogen werden.
- Ist zu einer allgemeinen sonderpädagogischen Beratung (1. Beratungsebene) noch eine spezielle sonderpädagogische Fachberatung (Autismus, AD(H)S, Unterstützte Kommunikation, ASD, zusätzliche Fachrichtung) notwendig (2. Beratungsebene), so wird diese von der/dem für Sie zuständigen Ansprechpartner/in hinzugezogen.

Sollten sich die präventiven Maßnahmen im Rahmen der Beratung als nicht ausreichend erweisen und die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs dennoch für notwendig gehalten werden, ist die Dokumentation des zuvor erfolgten Beratungsprozesses und der schulischen Förderung mit Lernplandokumentation beizufügen.



Beratungskonzept



ANLAGE 2: SONDERPÄDAGOGISCHE FACHBERATUNG

für:

- EsE
- Autismus-Spektrum-Störung
- BUK
- Sehen
- Hören

Angebote:

- ⇒ Information und Beratung von Schulen, außerschulischen pädagogischen Einrichtungen und Eltern
- ⇒ Einzelfallberatung, Formulierung eines Nachteilsausgleichs
- ⇒ Schullaufbahnberatung
- ⇒ Beobachtung des Kindes im Unterricht
- ⇒ Vermittlung zu weiteren Fachdiensten

ESE (Emotionale und Soziale Entwicklung)

Konflikte im Unterricht nehmen zu und belasten alle am Unterricht Beteiligten gleichermaßen. Unterrichtsstörungen beeinflussen stets die Lernsituation der Gruppe, die Lehr-/Lern-Atmosphäre, den geplanten Verlauf des Lehr-/Lern- Prozesses. Sie beeinträchtigen das Lernen und Arbeiten einzelner wie aller Kinder mit der Lehrerin/dem Lehrer, sie beeinträchtigen den Zugang, den einzelne/alle Kinder zur Sache, zum Lernen gewinnen.

Aber : Gerade auch das sogenannte „stille“ Kind, das überangepasste Kind, das nicht stört, nicht an Konflikten beteiligt ist und kaum auffällt – braucht von Fall zu Fall dringend Hilfe. Auch eine AD(H)S- Symptomatik kann in Schweregrad und Dauer durch erzieherische Maßnahmen beeinflusst werden. Auch geeignete Förderung und Unterrichts -gestaltung helfen betroffenen Kindern und Jugendlichen .

Nutzen Sie für eine Beratungsanfrage das Formular auf der Internetseite
<http://foerderzentrum.foerderschule-geesthacht.de>

Ihre Ansprechpartner/ -innen

FiSch (Familie in Schule)

Gabrieke Gertig, Christine Möller-Christensen

Ria Seebode



Autismus-Spektrum-Störung

Eine Autismus-Spektrum-Störung ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung mit Beeinträchtigungen der Kommunikation und der Handlungsplanung.

Die Bandbreite des Autistischen Spektrums reicht von „Irgendwie anders“ bis hin zu offensichtlichen Beeinträchtigungen und Auffälligkeiten.

Ihre Ansprechpartner/-innen vermitteln wir gerne.

an das Landesförderzentrum Autismus

BUK

In allen körperbehindertenspezifischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ergeben, beraten wir u. a. im Südbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg:

- Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher
- Schülerinnen und Schüler
- Lehrkräfte
- pädagogisch-therapeutische Einrichtungen
- Schulträger
- Schulämter
- Förderausschüsse
- andere Beteiligte

Ihre Ansprechpartner/ -innen

Gabi Kordts

Roger Adami

Eika Pingel

Weitere Ansprechpartner

Können wir entsprechende Anfragen nicht ausreichend beantworten, leiten wir Sie evtl. weiter an die Fachleute des Förderzentrums Geistige Entwicklung oder überregionale Förderzentren (Hören, Sehen, Krankheit).



ANLAGE 3: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Grundschule

Aufnahme in die Schule

(1) In der Regel kommen alle Schülerinnen und Schüler in die Grundschule. Zu Beginn des Schulbesuches finden Sonderpädagogische Überprüfungen nur statt, wenn ein Förderbedarf "Geistige Entwicklung" vermutet wird.

Sonderpäd. Stellungnahmen werden z.T. bei Beurlaubungen vom Schulbesuch von der Schulaufsicht angefordert.

Koordinierungsverfahren finden ebenfalls statt bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Unterstützung benötigen (Hilfsmittel, Baumaßnahmen, Schulbegleitung, hier werden die Fachberaterinnen und Fachberater für den jeweiligen Förderschwerpunkt, die Schule und der Schulträger einbezogen.

Sonderpädagogische Überprüfungen

(2) In der Regel werden Kinder erst in der Eingangsphase im 3. Schulbesuchsjahr oder in Klassenstufe 3 sonderpädagogisch überprüft. Eine Ausnahme ist die Überprüfung auf ausdrücklichen Wunsch der Sorgeberechtigten.

Die Eingangsphase kann verlängert werden, Elterngespräche über den Lernstand haben stattgefunden, Lernpläne wurden geschrieben und Schülerinnen und Schüler individuell gefördert, dies wurde sorgfältig dokumentiert.

Meldungen zur Sonderpäd. Überprüfungen sollten sorgfältig geprüft werden. (siehe Checkliste)
- DAZ Kinder: 2 Jahre in Deutschland Schulbesuch und intensive DAZ-Förderung .

(3) Mit festgestelltem Sonderpädagogischen Förderbedarf verbleiben die SuS in der Regel in der besuchten Schule (bei ausdrücklichem Elternwunsch: Beschulung in einer Förderschule: z.Zt. : "SprichMit" in Breitenfelde (Sprachheilmaßnahme für 2 Jahre Grundschule), Förderzentrum Ratzeburg, Förderschule mit eigenen Lerngruppen bis Klasse 9, temporäre Maßnahmen im Förderzentrum;

In einem Koordinierungsverfahren nach dem Gutachten werden die Elternwünsche abgefragt, anschließend die Schulen befragt. Das Schulamt entscheidet mit einem Bescheid über den Förderbedarf und den Schulort sowie das zuständige Förderzentrum.

1. Weiterführende Schule

Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf werden vor dem Aufnahmeverfahren der weiterführenden Schulen in Klasse 5 koordiniert.

Schulen können SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen, wenn sie das zuständige Förderzentrum informieren, das Förderzentrum fordert dann die Sonderpädagogische Schülerakte der zuletzt besuchten Maßnahme an (Maßnahmen zur Förderung).



In einem Beratungsgespräch werden die Eltern informiert, die Wünsche werden schriftlich abgefragt.

Weichen die Schulwünsche von den Plätzen an den Schulen ab, tritt ein Förderausschuss zusammen (Obere Schulaufsicht, abgebende Schulen, potentiell aufnehmende Schulen, Förderzentren, Fachberater, Schulträger). Die Eltern werden erneut gehört. Anschließend werden die Schulplätze verteilt. Die untere Schulaufsicht erstellt die Bescheide, gegen die es noch die Möglichkeit des Widerspruches gibt.

3. UNTERRICHT UND SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Lehrpläne und Fachanforderungen des Ministeriums für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

Förderplanung

Die Sonderschullehrer *innen, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan.

Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

Jährliche Überprüfung

Die Klassenkonferenz überprüft auf Antrag, jedoch mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Anpassung des Förderschwerpunkts

Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

Hält die Klassenkonferenz eine Anpassung des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und leitet das förmliche Verfahren ein. Die Schulaufsicht entscheidet nach Vorlage entsprechender Gutachten.



4. LEISTUNGSBEWERTUNG/ZEUGNISSE/VERSETZUNG/ABSCHLÜSSE

Zeugnisse bei zielgleicher Förderung [Bildungsgang der allgemeinbildenden Schule]	Zeugnisse bei zieldifferenter Förderung [Bildungsgang Lernen / Geistige Entwicklung]
Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der jeweiligen allgemein bildenden Schulen.	Bei zieldifferenter Förderung gilt: Die Leistungsbewertung erfolgt auf Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele. Sie erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.
Einigen SuS gelingt es nicht, die Anforderungen der Bildungsgänge der jeweiligen Schulform zu erfüllen. Bis zu einer verbindlichen rechtlichen Klärung der Frage der Lern- und Leistungsbewertung kann mit einem Lernplan und Nachteilsausgleich (siehe Erlass Lese-Rechtschreibschwäche) teilweise eine Anpassung der Ziele und Bewertungen vorgenommen werden.	Förderschwerpunkt GEISTIGE ENTWICKLUNG Eine Versetzung findet nicht statt, die Schülerinnen und Schüler steigen auf. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten ein Berichtszeugnis in tabellarischer Form. Die Schulkonferenz der besuchten Schule kann beschließen, dass ein Zeugnis gemäß Absatz 2, Satz 1 erteilt wird. In diesem Fall gilt Absatz 2, Satz 2 entsprechend.
<ul style="list-style-type: none"> • Der Nachteilsausgleich ist so zu gestalten, dass Art und Schwere der Behinderung Rechnung getragen wird - unabhängig von der Ursache der Behinderung. • Nachteilsausgleiche sowie zielgleiche Förderschwerpunkt dürfen im Zeugnis und in Lernzielkontrollen nicht erwähnt werden. 	<p>Förderschwerpunkt LERNEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderschwerpunkt im Zeugniskopf Anmerkung in der Fußnote: "In den gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt; Leistungsanforderungen in diesen Fächern beziehen sich nicht auf die Anforderungen der Lernpläne und Fachanforderungen, sondern auf den jeweils vorhandenen individuellen Bezugsrahmen." • Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis in tabellarischer Form, jeweils ergänzt ab der Jahrgangsstufe 3 um Noten. Die Noten in den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler nicht nach den Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen einer allgemein bildenden Schule unterrichtet worden ist, sind mit dem Zusatz „i.B.“ zu kennzeichnen und durch eine entsprechend bezeichnete Fußnote wie folgt zu erläutern: „Die erteilten Noten beziehen sich nicht auf die Anforderungen der Lernpläne und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule, sondern auf den jeweils vorhandenen individuellen Bezugsrahmen und werden deshalb mit dem Zusatz „i.B.“ gekennzeichnet.“ • Entsprechend der Zeugnisvorschriften der besuchten Schulart können die SuS mit festgestelltem Förderbedarf Noten in einzelnen Fächern erhalten. Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils besuchten Jahrgangsstufe der Grundschule/ Gemeinschaftsschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen. (s.o.)

Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 23. Juni 2020(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart abweichend von § 1 Absatz 3 ein Abschlusszeugnis, wenn sie nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele ihres Förderplanes erreicht und die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt



5. NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder

vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen

(Nachteilsausgleich).

(2) Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren. Über eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 muss durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

(3) Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.

Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2

Sozialgesetzbuch IX, §126 (1)

Schwerbehindertengesetz, §48

Zeugnisverordnung - ZVO) vom 23. Juni 2020, §5 SoFVO, 24.7.2020



FORMEN DES NACHTEILSAUSGLEICHS

(4) Formen des Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:

1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,
3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
8. individuelle Sportübungen.

LRS/DYSKALKULIE (BEI ABSCHLÜSSEN)

- Für LRS, die bis zum Ende der Sek.I nicht behoben werden konnten, gilt der LRS-Erlass vom 31. August 2018 – III 315
- Dyskalkulie findet keine Berücksichtigung.

EMPFEHLUNGEN ZUM VERFAHREN NACHTEILSAUSGLEICH

- kein einheitliches Formular zur Beantragung, individuelle Besprechung jedes Antrags mit allen am Prozess Beteiligten
- Antrag wird bei der Schulleitung eingereicht, nach Beratung und/oder Stellungnahmen von Eltern, Klassen- und Fachlehrkraft, Sonderpädagoge, Schulbegleitung, Fachberatung, ...
- Aussagen darin müssen sich im Lernplan/Förderplan widerspiegeln
- Nachteilsausgleich wird in jedem Schuljahr neu festgestellt, die **Schulleitung** entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs



NACHTEILSAUSGLEICH BEI ZENTRALEN PRÜFUNGEN AM ENDE DER KLASSE 10

- Schulleitung kann Vorbereitungs- und Prüfungszeiten angemessen verlängern
- und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Die Anforderungen an Fachleistungen bleiben unberührt.
- Ausnahmen vom Prüfungsverfahren: Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen oder modifizierte Klausuren (Autismus)
- Weitere Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Sinne der Schülerinnen und Schüler.

Die Kolleginnen und Kollegen des Förderzentrums Lernen in Geesthacht.

